



## BENÜTZUNGSORDNUNG

### PLAKATANSCHLAGSTELLEN für Dorfvereine und öffentliche Anlässe bei den Dorfeingängen

#### 1. Allgemeines

- Die Politische Gemeinde Waldkirch stellt an folgende **innerorts** gelegenen Standorten Plakatanschlagstellen auf.

##### **Waldkirch**

Dorfeingang Neuegg  
Dorfeingang Buechwisen

- Sie betreibt und unterhält die Plakatanschlagstellen.
- Sie ist für das einmalige Einholen der notwendigen Bewilligung bei der Kantonspolizei verantwortlich.
- Sie legt die Benützungsbefugnisse fest.

#### 2. Benützung

- Das Anbringen der Plakate oder Tafeln erfolgt ausschliesslich durch das Bauamt.
- Die Plakate oder Tafeln sind rechtzeitig, frühestens vier Wochen vor dem Anlass, der Bauverwaltung abzugeben.
- Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Plakate oder Tafeln, wenn der Platz schon belegt ist, an die Plakatträger angebracht werden.
- Die in Leichtmetall (ALU) erstellten Tafeln werden mittels Verschraubung an den Trägern angebracht.
- Leere ALU-Tafeln können bei der Bauverwaltung gegen Verrechnung bestellt werden.
- Die Beschriftung ist Sache der jeweiligen Vereine. Die Tafeln verbleiben im Eigentum der Vereine und werden auch von diesen gelagert.
- Bei Schäden und Verlust besteht von den Vereinen gegenüber der Politischen Gemeinde kein Anspruch auf Entschädigung.
- Plakate (ohne ALU Tafeln), werden direkt auf das Holz angeschlagen. Der permanent angebrachte Schriftzug darf mit den Plakaten nicht verdeckt werden. Für die Benützung der ganzen Fläche sind ALU-Tafeln zu verwenden.

### 3. Plakatgrösse

- Es werden zwei ALU-Tafel-Grössen angeboten:
  - a) 130 x 90 cm (Breite x Höhe) Fr. 50.--
  - b) 130 x 135 cm (Breite x Höhe) Fr. 70.--

### 4. Bewilligung

- Für das Anbringen von Tafeln und Plakaten an den Plakatanschlagstellen, muss grundsätzlich keine Bewilligung beim Gemeinderat und der Kantonspolizei eingeholt werden.
- Für alle Plakate oder Tafeln ausserhalb der Plakatanschlagstellen, sei es nun unmittelbar daneben oder an anderer Stelle, ist vor dem Aufstellen die Bewilligung des Gemeinderates und der Kantonspolizei einzuholen.

### 5. Plakatrückgabe

- Nach dem Anlass, in der Regel am darauffolgenden Montagnachmittag, können die Tafeln beim Bauamtsmagazin wieder abgeholt werden.
- Das Deponieren der Tafeln während des Jahres ist Sache der Vereine.

### 6. Gestaltung

- Die Plakate dürfen kein Ärgernis erregen oder gegen die guten Sitten verstossen.

---

Genehmigt am: 7. November 1995

**GEMEINDERAT WALDKIRCH**  
Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber: